

<b>Zeitschrift:</b>	Der schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	2 (1798-1799)
<b>Artikel:</b>	Das Ministerium des Kriegswesens : der Kriegsminister an die Statthalter
<b>Autor:</b>	Jomini
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-543023">https://doi.org/10.5169/seals-543023</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

fraget ihr, wird denn unsere fernere und endliche Bestimmung seyn? Diese, und auf unser Wort (was euch auch Falschheit und Bosheit zufüstern mag) keine andere, als erslich; wenn die sechs Halbbrigaden, jede zu 3000 Mann formirt und zugestellt sind, euch unter der Anführung eurer Offiziers (deren erste Instruktion ist, euch mit brüderlicher Achtung und Liebe zu behandeln), zur Vertheidigung der heiligsten Sache, und eben dadurch zur Rettung euers eigenen Vaterlandes an die Franken anzuschliessen, mit ihnen wetteifern, wenn's zum Schlagen kommt, Gefahr, Ruhm und rechtmässige Beute zu theilen, und wann der Friede geschlossen wird, stolz auf euern bewiesnen Mut, entweder in euer Vaterland zurückkehren, und dort von euern Vätern, Brüdern, Liebsten und den Vertretern des Volks, den Lohn der besten Bürger, der Vertheidiger des Vaterlandes empfangen, oder aber, wenn ihr lieber wollt, in einem von der ganzen helvetischen Nation abwirten (anerkannten) Dienst bei Bundesverwandten (so kurz oder lang, als es euch gefällt) verbleiben, dem in allen Betrachtungen angenehmsten, ehrenhaftesten und im Ganzen genommen, vortheilhaftesten Dienst, so je die Schweizer gehabt haben.

Nun, Bürger, habt ihr die Wahrheit vor Augen, wählt (aber zaudert nicht) zwischen Pflicht und Läufigkeit, zwischen Seyn und Nichtseyn, zwischen Ehre und Schande.

Luzern, den 13. Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Glayre.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
Mousson.

## Ministerium des Kriegswesens.

### Der Kriegsminister an die Statthalter.

Ich zeige euch hiemit an, daß, Kraft des den 30. November zwischen den bevollmächtigten Ministern der fränkischen und helvetischen Republik geschlossenen Vertrags, die erste Halbbrigade der Hülstruppen (von 18,000 Mann in Frankreichs Solde) in Bern errichtet und versammelt werden soll.

Ihr werdet dies nun durch einen Aufruf der Jugend eures Kantons wissen lassen. Saget ihr, daß ihr, lebendig überzeugt, sie werde dem Vorbilde unserer Altvorden und deren Bestimmung treu seyn, sie einladiet, gemeinsam mit unsren unüberwindlichen Bundsgenossen für die Vertheidigung der gleichen Sache die Bahn des Ruhms und der Gefahren zu wallen; daß es nun daran ankommt, die Gleichheit unserer Rechte zu schiemen, welche die freie Landesverfassung uns gewährt, — nun darauf ankommt, unsere vaterländische Erde vor der

Muth feindlicher Einbrüche zu schirmen, die unsere Wohlfahrt ganz zerstören wollen; daß der gegenwärtige Kriegsdienst dem tapfern und dem klugen Soldaten Besförderungsaussichten öffnet, die bei den Kantonsgouvernements ehemals nur die Beute der Vornehmen und Adelichen waren; daß, es mag der Friede nah seyn, oder erst durch neue Triumphe erkauf werden müssen, er doch die kriegerische Laufbahn nicht unterbrechen, sondern daß hingegen das neue Corps, durch eine aussdrückliche Bedingung, auf dem Fuss der besten Kapitulationen in Diensten irgend einer der befriedeten Freistaaten treten werde. Füget zu diesen Beweggründen hinzu, was euere genauere Kenntniß vom Charakter euerer Mitbürger euch zu sagen gebietet.

Bürger Perrier, Chef dieser Brigade, ist beauftragt, sich mit euch einzuspielen, so wie ihr eingeladen seid, mit ihm eins zu seyn, um alle nützliche Maßregeln in Rücksicht dieser Truppenerrichtung zu nehmen, doch mit dem Vorbehalt, mir mit der grossen Genauigkeit davon Nachricht zu geben.

Dem Original gleich.

Jomini, Chef des Bureau

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. Januar.

(Fortsetzung.)

Zimmermann gesteht daß ihm der § schon in der Commission missfiel, daß aber die Majorität derselben ihn aufstellen wollte, um dadurch den Gemeindegeist desto eher zu zerstören; allein er ist überzeugt, daß die neue Verschiedenheit, die unter den Bürgern aufgestellt würde, sehr nachtheilig wäre; er stimmt also zur Durchstreichung des §, und widersteht der Vertagung des Gutachtens, weil dasselbe von der grössten Dringlichkeit ist. Der § wird durchgestrichen.

Der § 14 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 15. Broye will daß auch die Zahl der Anteilhaber an den Gemeindsgütern, der Verwaltungskammer eingegeben werde, damit dadurch der Einkaufspreis desto eher verhältnismässig mit dem wahren Anteil eines jeden Bürgers an demselben bestimmt werden könne. Desloes stimmt ganz zum §, weil z. B. die Gemeinweiden nach der Zahl des Vieches, das darauf gesandt werden kann, benutzt werden, also auch nach dem gleichen Maassstab vertheilt werden sollen, und also durch Broyes Besatz grosse Unordnung entstünde. Broye beharrt auf seinem Antrag, weil je mehr Theile vorhanden sind, desto geringer wird jeder Theil werden. Thorin stimmt Broye bei, weil nicht das Vieh sondern die Menschen Theilhaber des Gemeindguts sind, und es nur Mißbrauch in einigen Gemeinden ist, daß die Reichen, welche mehr Vieh besitzen als die Armen, auch groß